

RS Vfgh 2004/1/9 B1808/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

Rechtssatz

Keine Folge mangels Begründung des Antrags

Abweisung des Antrags auf Nichtfestsetzung und Rückerstattung der Grunderwerbsteuer mangels Vorliegens der Voraussetzungen des §17 GrEStG.

Da der Antragsteller den Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht begründet hat, ist es dem Gerichtshof nicht möglich zu beurteilen, weshalb mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre, zumal auch nicht erkennbar ist, welche Bedeutung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung angesichts der offenbar bereits erfolgten Abgabenentrichtung zukommen soll.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1808.2003

Dokumentnummer

JFR_09959891_03B01808_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>